

Raumplanungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 Buchstabe c

c. aufgehoben

§ 31 Absatz 2 Buchstabe b

b. aufgehoben

II.

Das Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird wie folgt geändert:

§ 32 Legitimation

Kantonale Organisationen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sind in den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.

III.

Das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

§ 25 Legitimation

Kantonale Heimatschutzorganisationen sind in den Belangen des Denkmal- und Heimatschutzes - mit Ausnahme der Verfahren der kantonalen und kommunalen Nutzungsplanung gemäss RBG - einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.

IV.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL) wird wie folgt geändert:

§ 46 Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen

Kantonale Umweltschutzorganisationen sind - vorbehältlich der Überprüfung kantonaler oder kommunaler Nutzungspläne gemäss RBG - berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des eidgenössischen oder kantonalen Umweltschutzgesetzes oder ihrer Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen Rechts zu ergreifen, wenn:

- a. die Umweltschutzorganisation ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt hat und sich statutengemäss seit mindestens fünf Jahren dem Umweltschutz widmet,
- b. die Verfügung in einem Verfahren erlassen wurde, das der Publikationspflicht unterliegt, und
- c. die Umweltschutzorganisation schon in erster Instanz am Verfahren mitgewirkt hat.

V.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: